

Rückstellungen

A Wesen der Rückstellungen

A 1 Beweggründe für die Bilanzierung von Rückstellungen

7A01 Bei den Rückstellungen handelt es sich um eine bezüglich ihres Inhalts und ihrer Höhe umstrittene und deshalb in der Literatur intensiv diskutierte Bilanzposition. Dies liegt daran, dass der Umfang des Begriffs „Rückstellungen“ entscheidend davon abhängt, welches Ziel bzw welchen Zweck man einer Bilanz zugrunde legt. Grundsätzlich lassen sich **zwei Beweggründe für die Bilanzierung von Rückstellungen** und damit zusammenhängend auch zwei verschiedene Rückstellungstypen unterscheiden. Zum einen lässt sich die Rechtfertigung der Rückstellungsbildung aus dem Bilanzzweck der korrekten Darstellung des Reinvermögens eines Unternehmens ableiten (Rückstellungen aufgrund einer **Verpflichtung gegenüber Dritten**), zum anderen ergibt sich die Notwendigkeit der Rückstellungen aber auch aus dem Zweck, in der Bilanz den **periodengerechten Unternehmenserfolg** auszuweisen (Aufwandsrückstellungen bzw Rückstellungen ohne Verpflichtung gegenüber Dritten). Im ersten Fall ist die statische Bilanztheorie, im zweiten Fall die dynamische Bilanztheorie Ausgangspunkt zur Abgrenzung von Rückstellungen.

A 2 Verpflichtungen gegenüber Dritten

7A02 Soll die Bilanz das Vermögen eines Unternehmens ausweisen, das den Gläubigern zur Befriedigung ihrer Ansprüche zur Verfügung steht (**statische Bilanztheorie**), so sind in ihr sämtliche Verpflichtungen des Unternehmens aufzunehmen, die das Haftungsvermögen schmälern. Zu diesen Verpflichtungen gehören auch all diejenigen, die bezüglich ihrer Höhe und/oder ihres Bestandes ungewiss sind. Da Verpflichtungen gegenüber Dritten nur dann als Verbindlichkeiten gebucht werden können, wenn ihr Bestand und ihre Höhe völlig sicher sind, müssen die **unsicheren Verpflichtungen** in der Bilanz auf einem anderen Weg erfasst werden. Hierzu dienen die Rückstellungen.

7A03 Diese Rückstellungen bezeichnet man deshalb auch als Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten. Sie stellen folglich **Schulden des Unternehmens** dar, die sich jedoch letztendlich **noch nicht konkretisiert** haben. Für die Rückstellungsbildung genügt nicht die bloße Möglichkeit einer Inanspruchnahme durch einen Dritten: diese muss vielmehr dem Grunde nach mit einiger Wahrscheinlichkeit zu erwarten sein. Dabei ist zu beachten, dass es sich bei den ungewissen Verbindlichkeiten nicht nur um rechtlich erzwingbare (dh einklagbare) Leistungsverpflichtungen handeln muss, sondern darunter auch solche Verpflichtungen fallen, denen sich der Kaufmann aus wirtschaftlichen Gründen faktisch nicht entziehen kann (wirtschaftliche Verpflichtung).



► **Beispiel**

Häufig kann sich ein Unternehmen Kundenansprüchen auf Kulanzleistungen unter bestimmten Voraussetzungen nicht entziehen, ohne auf Dauer nachhaltige wirtschaftliche Nachteile zu erleiden. Ist deshalb damit zu rechnen, dass die Unternehmung künftig solchen Ansprüchen nachkommt, so kann man diesen Fall ebenfalls zu den Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten (allerdings ohne rechtliche Verpflichtung) zählen.

- 7A04 Diese Verpflichtungen gegenüber Dritten sind uneingeschränkt als Fremdkapital zu betrachten, da sie das zur Deckung der Gläubigeransprüche zur Verfügung stehende Vermögen mindern.
- 7A05 Die Notwendigkeit einer Bildung von Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten ergibt sich vor allem aus dem für die Bilanzierung zentralen **Grundsatz der Vorsicht** und dem daraus abgeleiteten **Imparitätsprinzip**; vgl auch § 252 (1) Nr. 4 HGB. Demnach hat ein Kaufmann, da er sich im Zweifel immer ärmer als reicher (Gläubigerschutz) darstellen sollte, von ihm am Bilanzstichtag abzusehende, aber noch nicht eingetretene Lasten bereits - auch wenn diese rechtlich noch nicht entstanden sind - in die Bilanz aufzunehmen.
- Zeichnet sich deshalb aus einem schwebenden Geschäft - dh einem Rechtsgeschäft, das von beiden Seiten noch unerfüllt ist - für den Kaufmann ein künftiger Verlust ab, so hat er handelsrechtlich diesen aufgrund des Vorsichtsprinzips bereits zum Abschlussstichtag in Form einer Rückstellung (Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften) zu erfassen; § 249 (1) S. 1 HGB.
- 7A06 Wegen § 5 (4a) EStG dürfen Rückstellungen für drohende Verluste in der Steuerbilanz **nicht** gebildet werden.

A 3 Periodengerechter Unternehmenserfolg

- 7A07 Sieht man den Zweck einer Bilanz primär in der periodengerechten Erfolgsermittlung, dh den in einer Periode erzielten Erfolg auszuweisen, was der Auffassung der sog. **dynamischen Bilanztheorie** entspricht, so wird der Umfang des Rückstellungsbegriffes erweitert. Danach sind Rückstellungen **Abgrenzungsposten**, die die Aufgabe haben, die Aufwendungen, die erst in einer späteren Periode zu einer in ihrer Höhe und ihrem genauen Fälligkeitstermin am Bilanzstichtag noch nicht feststehenden Vermögensminderung führen, der Periode ihrer wirtschaftlichen Verursachung zuzurechnen. Der Rückstellungsgrund einer Aufwandsrückstellung liegt somit nicht in einer aller Wahrscheinlichkeit nach eintretenden Schuld, sondern in der „korrekten“ Aufwandszurechnung zur Ermittlung eines periodengerechten Gewinnes.

Aus diesem Grunde zählen Aufwandsrückstellungen bei enger Interpretation nicht zum Fremdkapital der Unternehmung, da sie keine eventuellen Verpflichtungen der Gesellschaft gegenüber Dritten darstellen. Aufwandsrückstellungen werden dagegen erst für künftig eintretende Verpflichtungen des Unternehmens sich selbst gegenüber gebildet. Sie belasten das Schuldendeckungsvermögen im Zeitpunkt der Bilanzerstellung nicht, da sie im Krisenfall (Konkurs, Unternehmenserschlagung) nicht mehr anfallen.

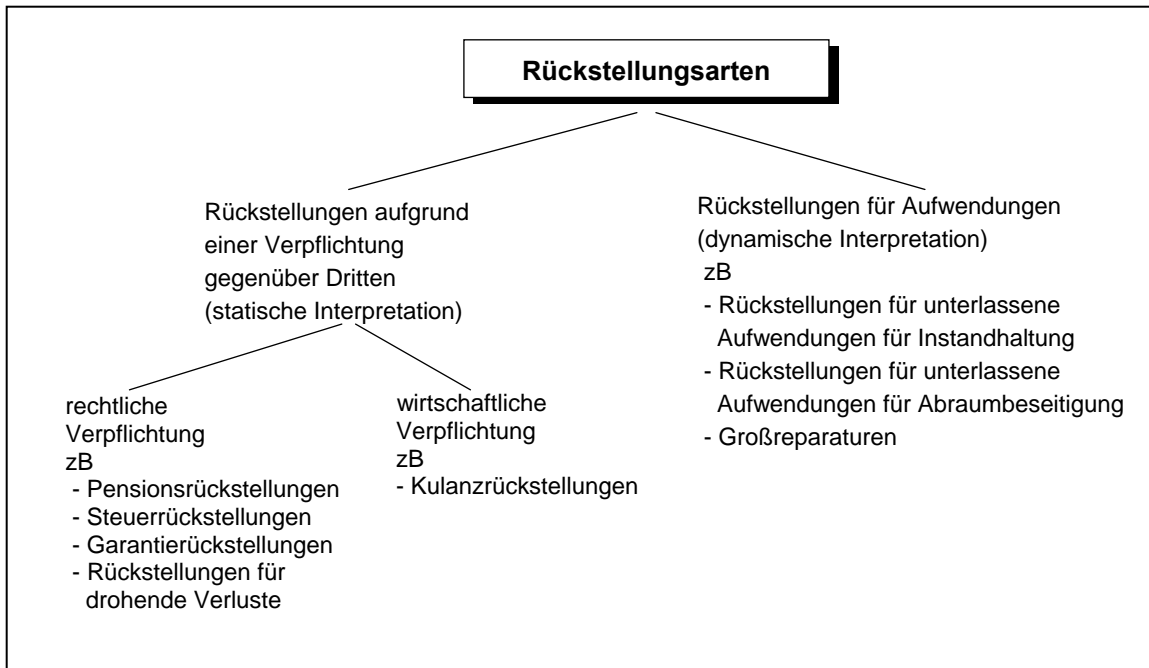


Nach § 249 (2) HGB besteht für Aufwandsrückstellungen in der Handelsbilanz ein Passivierungswahlrecht.

- 7A08 Aus diesem **handelsrechtlichen Passivierungswahlrecht** folgt **steuerlich** ein **Passivierungsverbot** (H 5.7 (3) „Aufwandsrückstellungen“ EStH) – mit Ausnahme der Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen, die innerhalb von drei Monaten nachgeholt werden sowie der Rückstellungen für unterlassene Abraumbeseitigung, die im folgenden Wirtschaftsjahr nachgeholt werden; R 5.7 (11) EStR.

A 4 Rückstellungsarten

- 7A09 Trotz der Unterschiede haben die zwei aus den beiden unterschiedlichen Bilanzzwecken abgeleiteten Rückstellungstypen **zwei wesentliche Gemeinsamkeiten**.
- Erstens sind beide - wenn man es genau betrachtet - aus dem **Vorsichtsprinzip** abgeleitet, das sich durch das Realisations- und das Imparitätsprinzip konkretisiert. Der Unterschied liegt nur darin, dass sich die Rückstellungen aufgrund einer Verpflichtung gegenüber Dritten aus der Anwendung des Imparitätsprinzips (Gewinne dürfen erst ausgewiesen werden, wenn sie realisiert sind) ergeben, während die Aufwandsrückstellungen ihre Begründung aus dem Realisationsprinzip (Verluste müssen ausgewiesen werden) iVm dem Grundsatz der sachlichen Abgrenzung herleiten.
 - Zweitens beziehen sich beide auf **zukünftige Aktivitäten** des Bilanzierenden, die jedoch aufgrund der eben genannten Grundsätze nicht in der Periode ihres Auftretens, sondern in der Periode ihrer rechtlichen bzw wirtschaftlichen Verursachung ergebniswirksam in der Bilanz erfasst werden.
- 7A10 Von den Verbindlichkeiten (siehe Abschnitt 6 B) unterscheiden sich Rückstellungen dadurch, dass die genaue Höhe der Verbindlichkeit oder/ und die Fälligkeit bzw Entstehung der Verpflichtung noch ungewiss ist.
- 7A11 Die Tatsachen, die wegen Belastung des Unternehmens zur Bildung einer Rückstellung führen, müssen am Bilanzstichtag bereits **vorhanden** sein. Es gilt auch insoweit die „Wertaufhellung“: Wenn Umstände am Bilanzstichtag zwar vorlagen, aber nicht bekannt waren, sind diese, wenn sie bis zur Bilanzaufstellung bekannt werden, zu berücksichtigen.
- 7A12 Einen schematischen Überblick über die nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten unterscheidbaren Rückstellungstypen gibt das folgende Schaubild:



A 5 Buchen von Rückstellungen

7A13 Die Bildung von Rückstellungen erfolgt durch eine Gegenbuchung auf einem sachlich zugehörigen Aufwandskonto.

► **Beispiel**

Unternehmensberater U hat seine Leistung im Jahr 05 erbracht. Sein Honorar wird sich voraussichtlich auf 3.000 € incl. 478,99 € USt belaufen. A hat als Empfänger der Beratungsleistung einen Aufwand an Rechts- und Beratungskosten in Höhe von 2.521,01 € zu Lasten einer Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten einzubuchen:

Rechts- und Beratungskosten/sonst. betr. Aufwand	
an sonstige Rückstellungen	2.521,01 €

7A14 Ist im Zeitpunkt der Rückstellungsbildung noch nicht erkennbar, welche Aufwandsarten in welchem Umfang betroffen sind (zB bei Reparaturen), so wird die GuV-Position „sonstiger betrieblicher Aufwand“ belastet. Rückstellungen dürfen nur aufgelöst werden, soweit der Grund für ihre Bildung entfallen ist; § 249 (3) S. 2 HGB.



- 7A15 Wird der Kaufmann in den Folgeperioden in Höhe der Rückstellung in Anspruch genommen, so wird die GuV-Rechnung von der Auflösung der Rückstellung nicht berührt, dh die Inanspruchnahme ist erfolgsneutral (Aktiv-Passivminderung). Dies muss auch so sein, da der Sinn und Zweck der Rückstellungsbildung ja gerade darin liegt, die Erfolgsminderung zeitlich im Jahr der Verursachung und nicht im Jahr des Fälligwerdens der Verpflichtung abzugeben. Ist die Inanspruchnahme des Kaufmanns in den Folgeperioden geringer als der Wert der gebildeten Rückstellung oder fällt der Grund für die Rückstellungsbildung völlig weg (zB eine ungewisse Verbindlichkeit entfaltet im Nachhinein keine rechtliche Wirkung), so werden die nicht mehr benötigten Rückstellungswerte durch eine Gegenbuchung über die GuV-Position „sonstige betriebliche Erträge“ erfolgswirksam ausgebucht; § 275 (2) Nr. 4 bzw § 275 (3) Nr. 6 HGB (Ausnahme: Steuerrückstellungen).

► **Beispiel**

Die o.g. Rückstellung entfällt, da das Gutachten nicht abgeliefert wurde. Zu buchen ist deshalb „Rückstellung an sonstiger betrieblicher Ertrag“.



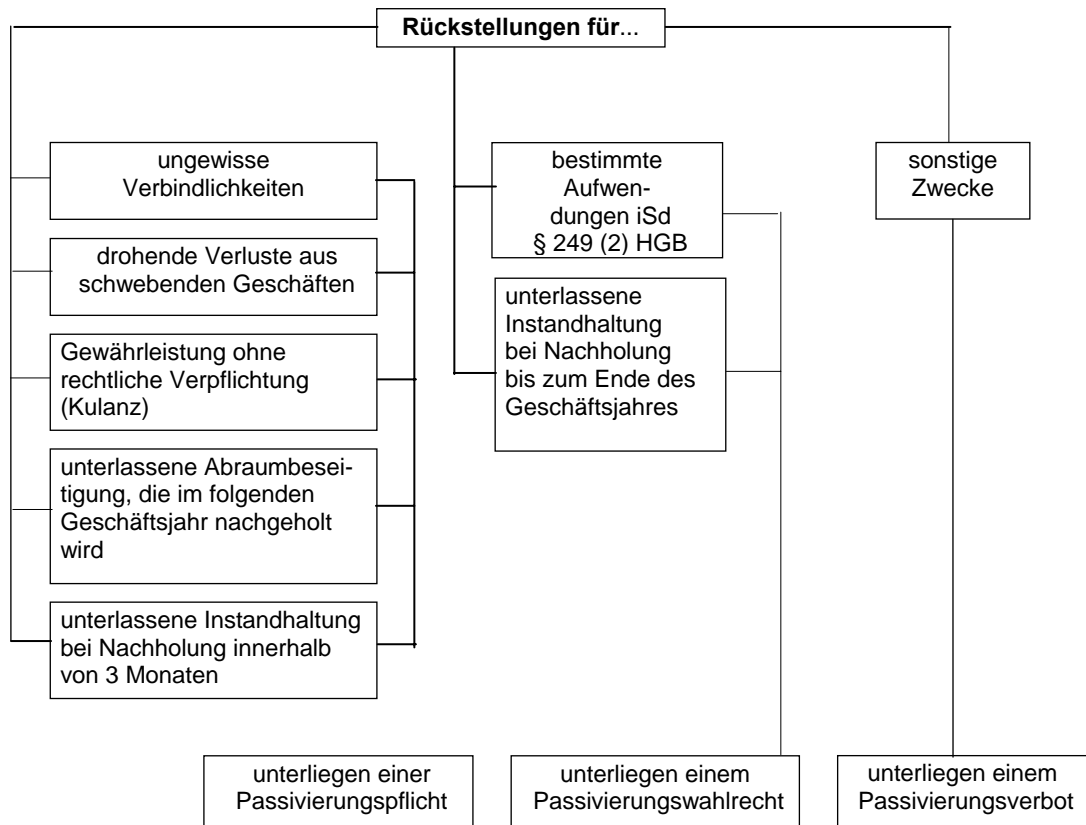
B Ansatz der Rückstellungen

B 1 Ansatz von Rückstellungen in der Handelsbilanz

7B01 Die Vorschriften des § 249 HGB sind für alle Kaufleute verbindlich. Für andere als in diesem Paragraphen genannte Zwecke dürfen **keine** Rückstellungen gebildet werden; § 249 (3) HGB.

7B02 Der bilanzielle Ausweis der Rückstellungen ist lediglich für Kapitalgesellschaften geregelt. Diese haben gemäß § 266 (3) HGB die Rückstellungen unterteilt in drei Unterpositionen auszuweisen. Kleine Kapitalgesellschaften können sämtliche Rückstellungen unter einer Position ausweisen; § 266 (1) S. 2 HGB. Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen und die Steuerrückstellungen, beides Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten, sind gesondert unter eigenen Positionen zu bilanzieren. Alle anderen zum Abschlussstichtag gebildeten Rückstellungen sind unter der Sammelposition „sonstige Rückstellungen“ zusammenzufassen. Auf die einzelnen in dieser Bilanzposition enthaltenen Rückstellungen ist gemäß § 285 Nr. 12 HGB im Anhang näher einzugehen (beachte auch § 288 und § 265 (5) HGB), wenn diese einen nicht unerheblichen Umfang haben. Die Position „sonstige Rückstellungen“ enthält sowohl Rückstellungen mit Schuldcharakter als auch Aufwandsrückstellungen. Die Aussagefähigkeit der Bilanz und damit ihr Informationsgehalt wird durch diesen zusammengefassten Ausweis wesentlich eingeschränkt. Die auferlegte Erläuterungspflicht im Anhang kann dieses Defizit nicht aufheben, da sie von der Wesentlichkeit des Umfangs der Rückstellungen abhängig ist und diese idR der subjektiven Beurteilung des Bilanzierenden unterliegt.

Die nachfolgende Übersicht verdeutlicht zusammenfassend die Passivierungsfähigkeit von Rückstellungen nach dem **HGB**:





- 7B03 Beispiele für ungewisse Verbindlichkeiten gegenüber Dritten sind Garantierückstellungen, Rückstellungen wegen Urlaubsansprüchen von Arbeitnehmern, Jubiläumsrückstellungen, Rückstellung aufgrund einer Verpflichtung aus der Übernahme einer Bürgschaft usw, Pensionsrückstellungen, Rückstellung wegen möglicher Schadensersatzverpflichtungen usw Beispiele für ungewisse öffentlich-rechtliche Verpflichtungen sind zB Rückstellungen zur Beseitigung von Umweltlasten, Rückstellungen für Kosten im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss der Firma und für Betriebssteuererklärungen, Rückstellung wegen Prozesskosten usw

B 2 Ansatz von Rückstellungen in der Steuerbilanz

- 7B04 § 5 (1) EStG bestimmt, dass alle buchführungspflichtigen Kaufleute ihre Steuerbilanzen nach den GoB zu erstellen haben, soweit das Steuergesetz nichts anderes vorschreibt (Maßgeblichkeitsprinzip). Demnach gelten grundsätzlich die in § 249 HGB enthaltenen Vorschriften über die Bilanzierung von Rückstellungen auch für die Steuerbilanz. Einschränkungen ergeben sich einerseits durch § 5 (2a, 3, 4, 4a, 4b), § 6a EStG (vgl R 5.7 (1) EStR) und andererseits durch die Finanzrechtsprechung, die im Laufe der Jahre folgende Kriterien zur Abgrenzung des Rückstellungsbegriffs entwickelte; vgl R 5.7 (2) EStR:

- (1) Es muss sich um eine Schuld handeln, dh um eine **Verbindlichkeit gegenüber einem Dritten**. Dazu gehört auch eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung, wenn sie hinreichend konkretisiert ist und an ihre Verletzung Sanktionen geknüpft sind.
- (2) Die Verbindlichkeit muss am Bilanzstichtag entstanden oder zumindest wirtschaftlich verursacht sein. Letzteres setzt voraus, dass der Tatbestand, der die Verpflichtung auslöst, im **Wesentlichen verwirklicht** ist. Der Tatbestand ist wirtschaftlich zu verstehen iSd Ereignisse, die zum Entstehen der Verpflichtung führen. Diese müssen dem abgelaufenen Geschäftsjahr zuzurechnen bzw wirtschaftlich mit diesem verknüpft sein.

In seinem Urteil vom 27.06.2001 (DStR 2001, S. 1384) hat der BFH entschieden, dass eine bereits rechtswirksam entstandene ungewisse Verbindlichkeit unabhängig vom Zeitpunkt ihrer wirtschaftlichen Verursachung in die Handels- und Steuerbilanz aufzunehmen ist. Die Finanzverwaltung wendet dieses Urteil jedoch über den entschiedenen Einzelfall hinaus nicht an (BMF v. 21.01.2003, IV A 6 – S 2137 – 2/ 03).

- (3) Mit einer **Inanspruchnahme** des Steuerpflichtigen ist ernsthaft zu rechnen.

Damit entspricht der steuerrechtliche Rückstellungsbegriff weitestgehend dem handelsrechtlichen Begriff. Rückstellungen, die nach HGB rückstellungspflichtig sind, sind auch in der Steuerbilanz zu passivieren, es sei denn, in § 5 EStG ist ein Verbot ausgesprochen; ein Verbot lässt sich auch aus § 4 (5) EStG ableiten: eine Passivierung einer Rückstellung ist dann unzulässig, wenn der entsprechende Aufwand nach den Grundsätzen des § 4 (5) bis (8) EStG zu den nicht abziehbaren Ausgaben zählt.



7B05 Rückstellungen, die einem **handelsbilanziellen Passivierungswahlrecht** (Rückstellung für unterlassene Instandhaltung bei Nachholung innerhalb von 4 bis 12 Monaten, Rückstellungen gemäß § 249 (2) HGB), unterliegen, dürfen gemäß der Finanzrechtsprechung in der **Steuerbilanz nicht** gebildet werden („Passivierungsverbot“).

Lagen die Voraussetzungen für die Bildung einer Rückstellung an einem Bilanzstichtag vor und ist die Bildung gleichwohl unterblieben, so ist die Bildung erfolgswirksam nachzuholen. Dies hat in der ersten Bilanz, die einer nach der AO noch änderbaren Steuerveranlagung zu Grunde liegt, zu erfolgen.



C Einzelne Rückstellungsarten

C 1 Pensionsrückstellungen

7C01 Möchte ein Unternehmen einzelnen Arbeitnehmern zukünftige Versorgungsleistungen (Alters-, Invaliden-, Hinterbliebenenversorgung) gewähren, so stehen ihm hierzu mehrere Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Abschluss einer Direktversicherung

7C02 Hierbei wird der Arbeitnehmer durch eine Lebens- bzw Invaliditätsversicherung, die der Arbeitgeber bei einer betriebsfremden Versicherungsgesellschaft für ihn abschließt, versichert. Die vom Unternehmen periodisch gezahlten Versicherungsbeiträge sind Aufwand der jeweiligen Periode. Tritt der Versorgungsfall ein, so ist das Versicherungsunternehmen Träger der Versorgungsleistungen.

b) Zuweisungen zu einer Pensions- oder Unterstützungskasse

7C03 Unternehmen besitzen die Möglichkeit, rechtlich selbständige Versorgungseinrichtungen (Unterstützungs- bzw Pensionskassen) zu gründen oder sich an ihnen zu beteiligen. Diese Versorgungsgesellschaften werden aus Zahlungen der an ihnen beteiligten Unternehmen, die bezüglich der Anzahl und Höhe von den mit den Arbeitnehmern abgeschlossenen Versorgungsverträgen abhängen, finanziert. Träger der Versorgung ist nicht der Arbeitgeber, sondern die Unterstützungs- bzw Pensionskasse. Die in einer Periode an ein Versorgungsunternehmen gezahlten Beträge sind für das beitragszahlende Unternehmen Aufwendungen der Periode.

c) Unmittelbare Versorgungszusage

7C04 Gibt das Unternehmen selbst eine Versorgungszusage, so ist es bei Eintritt des Versorgungsfalles selbst der Verpflichtete. In Höhe der während der Laufzeit des Versorgungsvertrages entstehenden Ansprüche sind Rückstellungen zu bilden.

7C05 Die bei einer unmittelbaren Versorgungszusage entstehenden Verpflichtungen stellen Verbindlichkeiten dar, die bezüglich ihrer Fälligkeit und Höhe ungewiss sind. Darüber hinaus geht man allgemein davon aus, dass die bei Eintritt des Versorgungsfalles gewährten Leistungen vom Arbeitnehmer während seiner Tätigkeit im Unternehmen verdient werden und somit wirtschaftlich betrachtet Lohn- und Gehaltsaufwendungen darstellen, die gemäß dem Prinzip der sachlichen Abgrenzung den Perioden zuzuordnen sind, in denen die Arbeitsleistung erbracht wird. Ihre Eigenschaft als ungewisse Verbindlichkeit führt dazu, dass für Verpflichtungen aus unmittelbaren Versorgungszusagen gemäß § 249 (1) S. 1 HGB eine Rückstellungspflicht besteht. Der Ausweis erfolgt auf der Passivseite (vgl § 266 (3) HGB) unter der Position B. 1. „Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen“.

7C06 In der Steuerbilanz besteht für Pensionsrückstellungen aufgrund des Maßgeblichkeitsprinzips ebenfalls die Bilanzierungspflicht. Steuerlich ist die Bildung einer Pensionsrückstellung jedoch an eine Reihe von in § 6a EStG festgelegten Voraussetzungen gebunden. Demnach gilt:

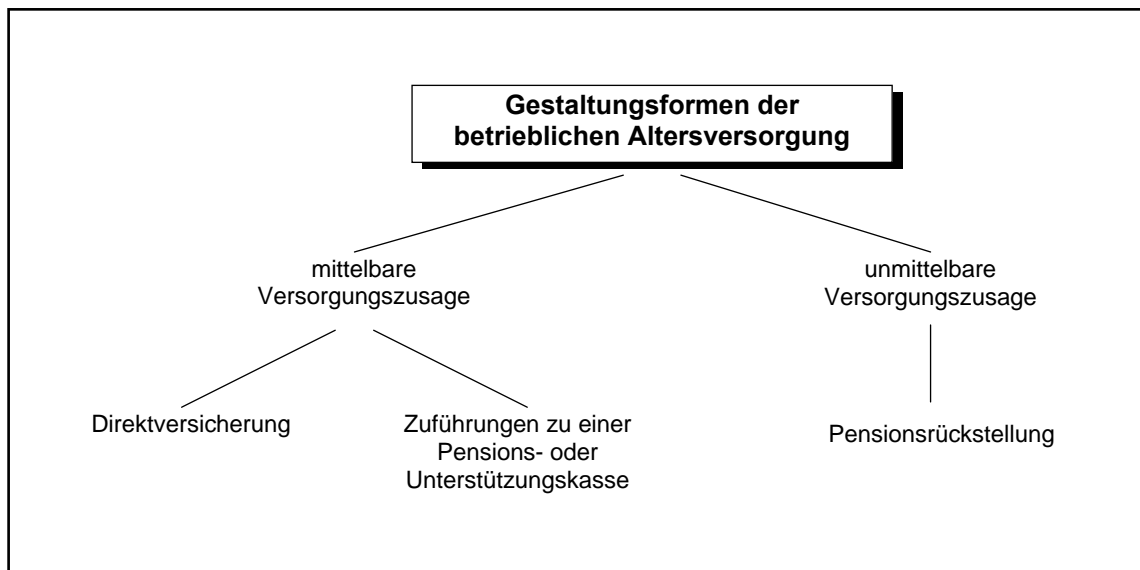


- Die Pensionszusage muss schriftlich erteilt worden sein,
- Der Pensionsberechtigte muss einen einklagbaren Rechtsanspruch auf einmalige oder laufende Pensionsleistungen erhalten.
- Die Pensionszusage darf keine Pensionsleistungen vorsehen, die in Abhängigkeit von künftigen gewinnabhängigen Bezügen gewährt werden.
- Sie darf keine Vorbehalte enthalten, die den Arbeitgeber ermächtigen, die Zusage zu mindern oder zu entziehen.
- Darüber hinaus darf eine Rückstellung vor Eintritt des Versorgungsfalles erst dann gebildet werden, wenn der Pensionsberechtigte das 28. Lebensjahr vollendet hat.
- Sie darf nicht zu einer Überversorgung führen (maximal 75 % der letzten Bruttobezüge)
- Sie darf keine unangemessenen Erhöhungsregelungen beinhalten
- Es darf kein Verstoß gegen das Nachholverbot vorliegen.

7C07 Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, ist die Bildung und/ oder die weitere Zuführung zu einer gebildeten Rückstellung nicht zulässig und **innerhalb** der Bilanz zu korrigieren. In der Praxis ergeben sich hier erhebliche Problembereiche bei Zusagen von GmbHs an ihre beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer und die damit häufig im Zusammenhang stehenden verdeckten Gewinnausschüttungen (vGA).

d) Übersicht

7C08 Einen Überblick der Gestaltungsmöglichkeiten in der betrieblichen Altersversorgung gibt das folgende Schaubild.





Rückstellung wegen Dienstjubiläum

7C09 Gem § 5 (4) erfolgt eine Einschränkung der Rückstellungsbildung für Zuwendungen wegen eines Dienstjubiläums.

Nach § 5 (4) EStG ergeben sich folgende Voraussetzungen:

- Das Dienstverhältnis muss mindestens 10 Jahre bestanden haben,
- das Dienstjubiläum muss das Bestehen eines Dienstverhältnisses von mindestens 15 Jahren voraussetzen,
- die Zusage muss schriftlich erteilt worden sein und
- die Rückstellungsbildung darf nur Anwartschaften berücksichtigen, die nach dem 31.12.1992 erworben wurden.

Nach den Überlegungen der Bundesregierung soll die Möglichkeit der Rückstellungsbildung ab dem Jahr 2007 entfallen; gebildete Rückstellungen sollen nach den bestehenden Planungen innerhalb von drei Jahren aufzulösen sein.

C 2 Steuerrückstellungen

a) KSt- und GewSt-Rückstellung

7C10 Steuern und Abgaben, die bis zum Ende des Geschäftsjahres wirtschaftlich entstanden sind, deren Höhe aber noch nicht feststeht (zB wegen des fehlenden Gewinnverteilungsbeschlusses bei einer AG), müssen in der Handelsbilanz durch eine Rückstellung abgedeckt werden. Auch Rückstellungen für das Betriebsprüfungsrisiko, dh für Steuern, die möglicherweise aufgrund einer Betriebsprüfung nachzuzahlen sind, müssen in die Bilanz eingestellt werden, wenn mit einer Nachveranlagung zu rechnen ist.

7C11 Hiervon grundsätzlich zu unterscheiden sind zum Bilanzstichtag zwar bereits fällige, aber noch nicht entrichtete Steuervorauszahlungen. Da deren Höhe sowie Fälligkeit aufgrund ergangener Steuerbescheide feststehen, sind diese unter den sonstigen Verbindlichkeiten zu verbuchen.

Zur Bewertung von Steuerrückstellungen vgl auch unten Kapitel 7 D.

b) Rückstellung für latente Steuern

7C12 Neben den Rückstellungen für entstandene Steuerverbindlichkeiten sind in der Handelsbilanz (**nicht** aber in der Steuerbilanz) auch Rückstellungen für sog. latente Steuerverbindlichkeiten anzusetzen.

7C13 Aufgrund von Durchbrechungen des Maßgeblichkeitsgrundsatzes können die Bilanzansätze in Handels- und Steuerbilanz divergieren, so dass handelsrechtliches Ergebnis und steuerlicher Gewinn voneinander abweichen. Aufgrund des Bilanzzusammenhangs gleichen sich die rein zeitlichen Unterschiede in späteren Geschäftsjahren mit umgekehrter Gewinnauswirkung aus.



► **Beispiel**

Eine Kapitalgesellschaft hat ein handelsrechtliches Ergebnis vor Steuern von 300.000 € erzielt. Die Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs (§ 269 HGB) wurden in der Handelsbilanz in Höhe von 100.000 € aktiviert. In der Steuerbilanz wurde dieser Betrag als sofort abzugsfähige Betriebsausgabe gebucht. Der Steuersatz (KSt und GewSt) ist mit insgesamt 40 % zu unterstellen.

Lösung:

Der Maßgeblichkeitsgrundsatz erstreckt sich auf Vermögensgegenstände und Schulden, nicht aber auf Bilanzierungshilfen. Dadurch beträgt der steuerliche Gewinn nur noch 200.000 €.

- 7C14 Nach § 274 (1) HGB **ist** in der Handelsbilanz eine **Rückstellung für die Steuern** zu bilden, die durch einen niedrigeren Wertansatz in der Steuerbilanz aufgeschoben worden sind. Das HGB qualifiziert die Rückstellung als Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten im Sinne des § 249 (1) S. 1 HGB, da die Steuer bereits in dem Geschäftsjahr wirtschaftlich verursacht ist, in dem ihre Entstehung durch Ausnutzung der steuerrechtlichen Möglichkeiten in ein späteres Geschäftsjahr verschoben wird. In die Steuerbilanz ist die Rückstellung für latente Steuern trotz des Maßgeblichkeitsgrundsatzes nicht zu übernehmen, da der Vorsorgebedarf hier bereits durch die niedrigere Bewertung der Aktiva gedeckt ist, die die Rückstellung nach § 274 (1) HGB in der Handelsbilanz ausgelöst hat.

► **Fortführung des Beispiels**

	(€)	(€)
Handelsrechtliches Ergebnis		
Steuerlicher Gewinn		
Bisheriges Ergebnis	300.000	300.000
zusätzlicher Aufwand	—	<u>100.000</u>
Ergebnis vor Steuern	300.000	200.000
Ertragsteueraufwand 40 % (KSt, GewSt)		
– gemäß steuerlicher Gewinnermittlung	– 80.000	– 80.000
Rückstellung für latente Steuern (40 % von 100.000)	– <u>40.000</u>	—
Ergebnis nach Steuern	<u>180.000</u>	<u>120.000</u>



- 7C15 Eine Rückstellung für latente Steuern ist nicht zu bilden, wenn dem - am Ergebnis der Handelsbilanz gemessen - zu niedrigen Steueraufwand in späteren Jahren nicht entsprechend höhere Steuerzahlungen nachfolgen; § 274 (1) HGB. Die Abgrenzung latenter Steuern ist auf zeitliche Differenzen beschränkt; permanente oder quasi-permanente Differenzen führen nach HGB nicht zu latenten Steuern.
- 7C16 Analog der Bildung von Rückstellungen für latente Steuern ist auch der umgekehrte Fall einer **aktivischen Abgrenzung für latente Steuern** denkbar. Sie entsteht insbesondere aus einer zeitlich früheren Verrechnung von Aufwendungen in der Handelsbilanz als in der Steuerbilanz. Die Folge ist, dass der veranlagte Steueraufwand, gemessen am handelsrechtlichen Ergebnis, zu hoch ist. Folglich liegt es nahe, diesen zu hohen Steueraufwand durch eine aktive latente Steuerabgrenzung insoweit zu kompensieren, als in künftigen Perioden ein entsprechend (im Vergleich zum Handelsbilanzergebnis) zu niedriger Steueraufwand anfällt. Die aktiven latenten Steuern stellen – im Gegensatz zu den passiven latenten Steuern – eine Bilanzierungshilfe dar und unterliegen gemäß § 274 (2) HGB einem Bilanzierungswahlrecht.

► **Beispiel**

Im Jahr 05 wurde in der Handelsbilanz eine Aufwandsrückstellung wegen unterlassener Instandhaltungen, die Mitte des Jahres 06 durchgeführt wurden, gebildet: Höhe 100.000 €, Jahresüberschuss in der Steuerbilanz 300.000 €, in der Handelsbilanz 200.000 €. Der Steuersatz (KSt und GewSt) ist mit insgesamt 40 % zu unterstellen.

Lösung:

Jahr 05	<u>Handelsrechtliches Ergebnis</u>	<u>steuerlicher Gewinn</u>
	(€)	(€)
Bisheriges Ergebnis	300.000	300.000
zusätzlicher Aufwand HaBi	<u>100.000</u>	—
Ergebnis vor Steuern	200.000	300.000
Ertragsteueraufwand 40 % (KSt, GewSt)		
– gemäß steuerlicher Gewinnermittlung	– 120.000	– 120.000
aktive Steuerabgrenzung (40 % von 100.000)	+ <u>40.000</u>	—
Ergebnis nach Steuern	<u>120.000</u>	<u>180.000</u>

- 7C17 Die Bilanzierungshilfe ist dabei in Höhe eines Überschusses der aktiven über die passiven latenten Steuern zu definieren, eine Saldierung ist nach herrschender Meinung zwingend erforderlich.

Auf welchem Grundgedanken basiert die Erfassung von latenten Steuern nach § 274 HGB?



Nennen Sie Ursachen, die zur Entstehung von aktivischen und passivischen latenten Steuern führen.

Unterschiede zwischen Handels- und Steuerbilanz

7C20 Aktivische latente Steuern

- Ansatz höherer Abschreibungen
- Niedrigerer Ansatz der Herstellungskosten
- Höhere Abschreibungen auf Vorräte, Forderungen oder Beteiligungen
- Ansatz von Aufwandsrückstellungen, Rückstellungen für unterlassene Reparaturen und anderer steuerlich nicht anerkannter Rückstellungen
- Nichtaktivierung oder schnellere Abschreibung des Geschäfts- oder Firmenwerts
- Abzinsung von Pensionsrückstellungen mit einem niedrigeren Zinsfuß

7C21 Passivische latente Steuern

- Aktivierung von Fremdkapitalzinsen in der Handelsbilanz, wenn die Herstellungsdauer nur eine Periode umfasst
- Bewertung des Vorratsvermögens in der Handelsbilanz nach der Fifo-Methode und in der Steuerbilanz nach der Durchschnittsmethode

C 3 Sonstige Rückstellungen

a) Rückstellungen für Garantieverpflichtungen

7C22 Soweit Unternehmen sich vertraglich verpflichten oder gesetzlich verpflichtet sind, innerhalb einer bestimmten Zeit auftretende Schäden an verkauften Erzeugnissen auf eigene Kosten zu beheben, sind nach dem Grundsatz der sachlichen Abgrenzung diese Ausgaben derjenigen Periode als Aufwand anzulasten, in der die Lieferung oder Leistung erfolgte. Für erwartete, am Abschlussstichtag noch nicht geltend gemachte Ansprüche ist deshalb eine Rückstellung zu bilden. Nicht ausreichend ist die Möglichkeit der Inanspruchnahme bzw. die bloße Vermutung. Solche Rückstellungen für Garantieverpflichtungen müssen sowohl in der Handels- als auch in der Steuerbilanz angesetzt werden, da sie zu den ungewissen Verbindlichkeiten zählen, die gemäß § 249 (1) S. 1 HGB passivierungspflichtig sind; vgl. auch H 5.7 (3) „Aufwandsrückstellungen“ EStH.



- 7C23 Besondere Bedeutung kommt der gewissenhaften Bemessung einer solchen Rückstellung bei der endgültigen Abrechnung langfristiger Fertigungsaufträge zu, da hier Gewährleistungen und Garantien in beträchtlichem Umfang üblich sind. Eine eventuell außerdem zu bildende Rückstellung für Restkosten der Auftragsabwicklung zählt ebenfalls zu den Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten.

b) Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften

- 7C24 Die Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften, **sog. Drohverlustrückstellungen**, werden in § 249 (1) S. 1 HGB ausdrücklich neben den Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten erwähnt, obwohl sie nach allgemeiner Auffassung als ein Unterfall der Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten gelten. Sie müssen nämlich für den Betrag gebildet werden, um den die aus einem schwebenden Geschäft resultierende Verbindlichkeit die korrespondierende Forderung übersteigt. Da in Höhe der Differenz eine wirtschaftliche Belastung des Unternehmens gegeben ist, die zudem noch juristisch erzwungen werden kann, liegt nach der eingangs formulierten Definition eine ungewisse Verbindlichkeit mit rechtlicher Verpflichtung vor.

Als schwebende Geschäfte werden hier zweiseitig verpflichtende Verträge bezeichnet, die noch von keinem der beiden Vertragspartner erfüllt wurden. Sie werden in der Regel buchhalterisch nicht erfasst, da zunächst davon auszugehen ist, dass sich Leistung und Gegenleistung ausgleichen. Eine Drohverlustrückstellung kann ausnahmsweise bereits vor Vertragsabschluss angezeigt sein, wenn der Kaufmann am Bilanzstichtag ein Angebot abgegeben hat und die Annahme dieses Angebots mit Sicherheit erwartet werden kann. Die theoretische Möglichkeit, dass aus einem Geschäft ein Verlust droht, ist nahezu bei jedem schwebenden Geschäft gegeben, sie genügt indessen nicht. Vielmehr müssen konkrete Anzeichen dafür vorliegen, dass aus dem fraglichen schwebenden Geschäft wahrscheinlich ein Verlust resultieren wird.

- 7C25 Verluste aus schwebenden Geschäften können etwa bei Kauf, Arbeits- oder Mietverträgen auftreten, wenn die daraus resultierenden Ausgaben für den Betrieb aufgrund einer Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse über dem zu erwartenden Gegenwert liegen. Dies ist der Fall, wenn zB der Marktpreis von gekauften Waren bereits vor der Lieferung unter den vertraglich vereinbarten Preis sinkt oder ein auf längere Zeit unkündbarer Facharbeiter aufgrund einer Änderung des Beschäftigungsgrades nur mehr als Hilfsarbeiter beschäftigt wird. Ausbildungsverträge können auch dann nicht als Grundlage für eine Rückstellungsbildung herangezogen werden, wenn beabsichtigt ist, den Auszubildenden später nach Abschluss seiner Ausbildung in ein Dienst- bzw Arbeitsverhältnis zu übernehmen.

Nach § 5 (4a) EStG dürfen Rückstellungen für drohende Verluste nicht gebildet werden. Zum Problem einer Drohverlustfeststellung im Bezug auf die Bewertung halbfertiger Bauten auf fremden Grund und Boden vgl BMF v. 14.11.2000 - Beck StE 1 § 6/ 14.



c) Rückstellungen für Gewährleistungen ohne rechtliche Verpflichtung

7C26 Rückstellungen für übernommene Gewährleistungen ohne rechtliche Verpflichtung (**Kulanzrückstellungen**) gehören, wie bereits ausgeführt, ebenfalls zu den Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten. Gewährleistungen ohne rechtliche Verpflichtung sind Garantieleistungen, die nach Ablauf der vereinbarten oder gesetzlichen Garantiefrist erbracht werden oder über das gesetzlich erforderliche Maß hinausgehen. Für solche Leistungen, auf die der Empfänger an sich keinen Anspruch hat, die aber der Behebung eines Fehlers oder sonstigen Mangels einer früheren Lieferung oder Leistung dienen, ist zum Bilanzstichtag eine Rückstellung zu bilden.

Damit wird erreicht, dass die künftig entstehenden Aufwendungen der Periode zugerechnet werden, in der der Ertrag realisiert wurde (**Grundsatz der sachlichen Abgrenzung**). Daher ist es auch ohne Bedeutung, ob der auf dem Kulanzwege beseitigte Schaden auf einem Produktions- oder Materialfehler oder auf falscher Behandlung durch den Abnehmer beruht, denn aus der Sicht des bilanzierenden Unternehmens kommt es nicht auf die technische Ursache, sondern auf den wirtschaftlichen Zusammenhang an. Es muss grundsätzlich ein Zusammenhang mit einem früheren Rechtsgeschäft bestehen. Reine Gefälligkeitsarbeiten für Dritte, die nicht eine frühere Lieferung oder Leistung betreffen, können nicht durch Kulanzrückstellungen abgegrenzt werden.

7C27 Auch in der Steuerbilanz sind Rückstellungen für Gewährleistungen ohne rechtliche Verpflichtung zu bilden, wenn am Bilanzstichtag unter Berücksichtigung des pflichtgemäßen Ermessens des vorsichtigen Kaufmanns damit zu rechnen ist, dass sich der Kaufmann den Gewährleistungen aus geschäftlichen Erwägungen nicht entziehen kann; R 5.7 (12) EStR.

d) Weitere Rückstellungen, die auf einer Verpflichtung gegenüber Dritten beruhen

Die nachfolgende Aufstellung weiterer Rückstellungen mit Verpflichtungscharakter dient dazu, die Vielzahl möglicher Rückstellungen aufzuzeigen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit wird dabei jedoch nicht erhoben.

7C28 ■ Altautorücknahme und -entsorgung

Die 12. EG-Altautorichtlinie vom 21.10.2000 Art. 5 verpflichtet die Mitgliedstaaten zu Maßnahmen, wonach Autohersteller alle ab 01.07.2002 in den Verkehr gebrachten Kraftfahrzeuge und ab 01.01.2007 auch die vor dem 01.07.2002 in den Verkehr gebrachten Kraftfahrzeuge zurücknehmen und entsorgen müssen.

Es wird die Auffassung vertreten, dass die Richtlinie auch vor ihrer Umsetzung in deutsches nationales Recht zu beachten ist und schon zum 31.12.2000 Rückstellungen rechtfertigt. Zur Höhe wird zu prüfen sein, ob eine Ansammlungsrückstellung vorliegt, die abzuzinsen ist.

7C29 ■ Ausgleichsanspruch eines Handelsvertreters:

Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat ein Handelsvertreter gegenüber seinem Unternehmen idR gemäß § 89b HGB einen Ausgleichsanspruch. Für aus solchen Ausgleichsansprüchen resultierende Verpflichtungen hat das Unternehmen in der Handelsbilanz die Möglichkeit, eine Rückstellung zu bilden (§ 249 (2) HGB). Nach der Auffassung des BFH ist **steuerlich** eine Rückstel-



lungsbildung vor Beendigung des Vertretervertrages **unzulässig**; R 5.7 (4) EStR und H 5.7 (4) „Ausgleichsanspruchsrückstellungen“ EStH.

7C30 ▪ Aussetzungszinsen

Ist die Aussetzung der Vollziehung von Steuern in einem laufenden Rechtsbehelfsverfahren angeordnet worden, kann wegen der im Verlustfall einzutretenden Zahlung von Aussetzungszinsen, soweit diese abziehbar sind, eine Verbindlichkeitsrückstellung gebildet werden.

7C31 ▪ Berufsgenossenschaften

Eine Rückstellung für künftige Beiträge an Berufsgenossenschaften ist nicht zu bilden.

7C32 ▪ Geldbußen

Droht dem Kaufmann die Verhängung einer Geldbuße, kann **keine** Rückstellung gebildet werden, weil diese Geldbuße nicht als Betriebsausgabe abziehbar ist.

7C33 ▪ Jahresabschluss und Prüfungskosten/ Steuererklärungen:

In der Handelsbilanz sind Jahresabschluss- und Prüfungskosten, soweit sie aufgrund einer öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Verpflichtung entstanden sind, passivierungspflichtig H 5.7 (3) „Rückstellungen für öffentlich-rechtliche Verpflichtungen ...“ EStH.

» **Ausnahme**

Kosten für die Hauptversammlung dürfen nicht einer Rückstellung zugeführt werden. Steuerrechtlich wird die Rückstellungsbildung auf die Kosten beschränkt, die aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung entstehen; H 5.7 (3) „Rückstellungen ... - nicht zulässig“ EStH.

Rückstellungen sind auch für die Kosten für zu erstellende Betriebssteuererklärungen (KSt und GewSt) zu bilden. Rückstellungen eines Einzelunternehmers für seine ESt-Erklärung bzw einer Personengesellschaft für deren Erklärung der einheitlichen und gesonderten Gewinnfeststellung sind unzulässig.

7C34 ▪ Patentverletzung

Werden fremde Patent-, Urheber- oder ähnliche Schutzrechte verletzt, bestimmt § 5 (3) EStG, dass hierfür Rückstellungen nur unter erschwerten Voraussetzungen gebildet werden dürfen: Der Steuerpflichtige muss bereits vom Rechtsinhaber in Anspruch genommen worden sein oder eine Inanspruchnahme muss ernsthaft drohen. § 5 (3) EStG erschwert überdies die Beibehaltung der Rückstellung. Sie ist spätestens im dritten Jahr nach ihrer Bildung wieder aufzulösen, wenn bis dahin eine Inanspruchnahme ausgeblieben ist.

**7C35** ▪ Pfandrückstellung

Vergleiche hierzu das BMF-Schreiben vom 13.06.2005 – Beck StE 1 § 6/20.

7C36 ▪ Provisionen

Nach Ausführung des vermittelten Geschäftes sind Provisionsverpflichtungen sowohl handels- als auch steuerrechtlich passivierungspflichtig. Sind die Verpflichtungen am Stichtag lediglich aufschiebend bedingt, ist die Bildung einer Rückstellung unzulässig. Zur Passivierbarkeit einer Provisionsfortzahlung eines Handelsvertreters nach Beendigung des Vertretungsverhältnisses vergleiche. das BMF-Schreiben vom 21.06.2005 – Beck StE 1 § 5/7.

7C37 ▪ Prozessrisiko

Für in Aussicht stehende und für bereits schwebende Prozesse ist eine Rückstellung zu bilden. Steuerlich gilt die Rückstellungsmöglichkeit nur für Prozesse, die bereits anhängig sind. Die Höhe der Kosten beschränkt sich auf den Streitwert am Bilanzstichtag und die angerufenen Instanzen; die später (ggf.) anzurufenden höheren Instanzen sind nicht zu berücksichtigen. Eine Anrufung der nächsten Instanz kann jedoch wertaufhellend berücksichtigt werden, wenn die Vorentscheidung bis zum Stichtag ergangen ist.

7C38 ▪ Rabattmarken

Die Verpflichtung zur Einlösung von Rabattmarken rechtfertigt eine Rückstellung, die jedoch um den voraussichtlichen Markenschwund zu kürzen ist. Die Finanzverwaltung beanstandet im Allgemeinen nicht eine Rückstellung bis zu 15 % des Werts der in den letzten 12 Monaten ausgegebenen Rabattmarken.

7C39 ▪ Schadensersatz

Betrieblich veranlasste Verpflichtungen zur Leistung von Schadensersatz aus unerlaubten Handlungen, zB Untreue, Betrug, begründen eine Rückstellung, sobald die unerlaubte Handlung entdeckt ist. Bei gerichtlicher Anhängigkeit eines Schadensersatzanspruchs ist die dafür gebildete Rückstellung erst zum Schluss des Wirtschaftsjahres aufzulösen, in dem über den Anspruch endgültig und rechtskräftig entschieden ist (siehe Prozessrisiko).

7C40 ▪ Sozialplanverpflichtungen

Rückstellungen für Sozialplanverpflichtungen sind zu bilden, sobald ernsthaft mit einer Betriebsänderung (Betriebseinschränkung, Stilllegung) zu rechnen ist, die nach §§ 111, 112 BetrVerfG eine Pflicht zur Aufstellung eines Sozialplanes zur Folge hat (auch in der Steuerbilanz).



7C41 ▪ Urlaubsverpflichtungen

Urlaubsansprüche aus dem Berichtsjahr sind, soweit eine Abfindung in Geld oder Urlaub im folgenden Geschäftsjahr vorgenommen wird, am Bilanzstichtag in Form von Rückstellungen zu passivieren (in Handels- und Steuerbilanz); zur Bewertung siehe H 6.11 „Urlaubsverpflichtung“ EStH. Rückstellungen sind analog für nicht beanspruchte Gleitzeitguthaben zu bilden. Die Rückstellungen bemessen sich nach den den jeweiligen Arbeitnehmern zustehenden Urlaubsentgelten einschließlich der Lohnnebenkosten; nach dem Bilanzstichtag eingetretene Lohnsteigerungen sind nicht mit einzubeziehen. Ausgleichsansprüche gegen Urlaubskassen sind als Minderung der Rückstellung zu berücksichtigen.

7C42 ▪ Weihnachtsgeld

Bei abweichendem Wirtschaftsjahr kann der Teil des an Arbeitnehmer zu zahlenden Weihnachtsgeldes zurückgestellt werden, der auf die Zeit vom Beginn des Kalenderjahres bis zum Bilanzstichtag entfällt.

e) Rückstellungen für unterlassene Aufwendungen zur Instandhaltung

7C43 Produktionsanlagen müssen innerhalb ihrer Nutzungsdauer zur Aufrechterhaltung ihrer Betriebsfähigkeit im Normalfall regelmäßig gewartet und unter Umständen auch repariert werden. Soweit diese Reparatur- und Wartungsarbeiten in der Periode erfolgen, in der sie aufgrund des Instandhaltungsplanes oder des aufgetretenen Defekts erforderlich waren, sind sie als Aufwand der betreffenden Periode zuzurechnen. Muss eine fällige Reparatur oder Wartungsmaßnahme aber in eine der folgenden Perioden verschoben werden, so ist der Verschleiß dennoch eingetreten, die Ausgabe wird nur auf einen späteren Zeitpunkt verschoben.

In solchen Fällen kommt eine Rückstellung für unterlassene Instandhaltung eigener Anlagen in Betracht. Gemäß § 249 (1) S. 3 HGB kann für Instandhaltungsmaßnahmen, die **innerhalb eines Jahres** nachgeholt werden, eine Rückstellung gebildet werden. Andererseits besteht nach § 249 (1) Nr. 1 HGB für unterlassene Instandhaltungsmaßnahmen, die **innerhalb von drei Monaten** nach dem Bilanzstichtag nachgeholt werden, für alle Kaufleute eine Passivierungspflicht.

Erfolgt die Nachholung innerhalb eines Jahres, aber nach drei auf den Bilanzstichtag folgenden Monaten, so besitzt der Kaufmann handelsrechtlich ein Passivierungswahlrecht. Zur Bilanzierung nach Steuerrecht vgl auch R 5.7 (11) EStR.

7C44 Für **zukünftige** Instandhaltungsaufwendungen sind Rückstellungen nicht zulässig. Nur ausnahmsweise kann eine Rückstellung wegen ungewisser Verbindlichkeiten in Betracht kommen, wenn der Kaufmann als Vermieter wegen der Nichterfüllung seiner Pflichten zur Instandsetzung der vermieteten Sache mit einer Inanspruchnahme durch den Mieter ernstlich rechnen muss. Das gilt im „umgekehrten“ Fall auch, wenn der Kaufmann als Mieter vertraglich zur Instandsetzung der Mietsache verpflichtet ist und die Reparaturen von ihm am Bilanzstichtag noch ausstehen.

Die Rückstellungsbildung unterliegt folgenden Voraussetzungen:

- Es muss eine im Geschäftsjahr unterlassene Aufwendung für Reparaturen, Inspektionen oder Wartungsarbeiten (dh Maßnahmen zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit der betrieblichen Vermögensgegenstände, also keine Herstellungskosten) vorliegen. Als unterlassen gilt eine Aufwendung



dann, wenn die Maßnahme aus betriebswirtschaftlicher Sicht (dh unter „normalen Umständen“) notwendig gewesen wäre, aber nicht durchgeführt wurde.

- Die Rückstellung darf nicht dem Zweck dienen, künftigen Reparaturaufwand zurückzustellen.
- Die Instandhaltungsmaßnahmen müssen innerhalb der Fristen (drei Monate bei Passivierungspflicht; ein Jahr bei Passivierungswahlrecht) nicht nur begonnen, sondern im Wesentlichen **beendet** sein.

7C45 Strittig ist, ob gem § 249 (1) S. 2 Nr. 1 und S. 3 HGB auch für in früheren Geschäftsjahren unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung eine Rückstellung gebildet werden darf; die überwiegende Meinung hält ein Nachholverbot für sachgerecht.

Strittig ist ferner, ob eine unterlassene Instandhaltung handelsrechtlich durch eine Abschreibung auf den niedrigeren beizulegenden Wert (bzw Teilwert), § 253 (2) S. 3 HGB, ersetzt werden kann. Zumindest für Kapitalgesellschaften sollte diese Frage verneint werden, da die Anwendung einer Abschreibung wegen einer nur vorübergehenden Wertminderung bei Gegenständen des Anlagevermögens nur im Bereich der Finanzanlagen möglich ist; § 279 (1) HGB. Da für die Teilwertabschreibung ab VZ 1999 eine mutmaßlich dauerhafte Wertminderung Voraussetzung ist, kommt diese steuerlich bei einer unterlassenen Instandhaltung wohl nicht in Betracht.

f) Rückstellungen für unterlassene Abraumbeseitigung

7C46 Bei der Förderung von Bodenschätzen im Tagebau ist es nötig, die über den Bodenschätzen liegenden Erd- und Gesteinsschichten abzuräumen und sie nach dem Abbau der Rohstoffe wieder aufzutragen, um das Landschaftsbild nicht zu beeinträchtigen. Die zur Beseitigung des Abraumes anfallenden Kosten müssen nach dem Grundsatz der sachlichen Abgrenzung der Periode zugerechnet werden, in der die entsprechenden Erträge erzielt werden. Durch besondere Bodenbeschaffenheiten und Abbautechniken kommt es häufig vor, dass trotz bereits begonnener Abbauarbeiten der Abraum noch nicht beseitigt wurde. In diesen Fällen ist der Unternehmer nach § 249 (1) Nr. 1 HGB verpflichtet, am Bilanzstichtag in Höhe der zu erwartenden Abraumkosten eine Rückstellung zu bilden, wenn die Abraumbeseitigung innerhalb des nächsten Geschäftsjahres erfolgt; R 5.7 (11) EStR.

7C47 Zur Wiederherstellung des Landschaftsbildes nach der Förderung ist der Unternehmer in der Regel durch öffentlich-rechtliche Bestimmungen verpflichtet. Die dabei entstehenden Kosten sind sachlich den Perioden der Förderung zuzurechnen. Folglich sind für die durch den Abbau verursachten sog. Rekultivierungskosten Rückstellungen zu bilden. Bei diesen Rückstellungen handelt es sich jedoch nicht um Aufwandsrückstellungen, sondern wegen der zumeist bestehenden rechtlichen Verpflichtungen um Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten. Demnach ist auf sie auch die Jahresfrist des § 249 (1) Nr. 1 HGB nicht anzuwenden.

g) Rückstellungen für Anschaffungs- und Herstellungskosten

7C48 Gem § 5 (4b) besteht ein Verbot der Bildung von Rückstellungen für Anschaffungs- und Herstellungskosten. Nach überwiegender Meinung galt auch handels- und steuerrechtlich bereits vor Einfügung des § 5 (4b) EStG der Grundsatz, dass nur nichtaktivierungsfähige Kosten rückstellungsfähig sind (siehe unten).



§ 5 (4b) EStG stellt nunmehr klar, dass Rückstellungen für Aufwendungen auf noch nicht angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter nicht gebildet werden dürfen. Dies gilt selbst dann, wenn der künftige Aufwand für die Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern aus einer gesetzlichen Verpflichtung folgt. Bedeutsam wird diese Regelung insbesondere bei gesetzlich angeordneten Umweltschutzmaßnahmen (zB Einbau von Filteranlagen zur Reinhaltung der Luft).

h) Aufwandsrückstellungen nach § 249 (2) HGB

- 7C49 Durch § 249 (2) HGB erhielt die Bildung von Aufwandsrückstellungen im deutschen Bilanzrecht eine neue Dimension. Nach dieser Vorschrift kann jeder Kaufmann für, ihrer Eigenart nach genau umschriebenen, dem Geschäftsjahr oder einem früheren Geschäftsjahr zuzuordnenden Aufwendungen, die am Abschlussstichtag wahrscheinlich oder sicher, aber hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunkts ihres Eintritts unbestimmt sind, Rückstellungen bilden.
- 7C50 Um den Bilanzierenden durch die Zulässigkeit von Aufwandsrückstellungen kein grenzenloses Instrument der Bilanzpolitik in die Hand zu geben, hat der Gesetzgeber versucht, durch Festlegung einiger Voraussetzungen die Rückstellungsmöglichkeiten nur auf eindeutig bestimmbar und überprüfbar Aufwendungen zu begrenzen.
- 7C51 Demnach müssen
- die Aufwendungen **ihrer Eigenart nach genau umschrieben** sein. dh, die den Aufwendungen zugrunde liegenden zukünftigen Maßnahmen müssen am Bilanzstichtag bereits nach Art, Menge und Objekt konkretisiert sein;
 - die Aufwendungen so gut wie sicher anfallen. Somit müssen die entsprechenden Maßnahmen ernsthaft geplant sein und aller Wahrscheinlichkeit nach durchgeführt werden. Ein Ansatz von nur vagen zukünftigen Aufwendungen ist auch unter Berufung auf das Vorsichtsprinzip nicht möglich;
 - die Aufwendungen bezüglich ihrer Höhe bzw des Zeitpunktes ihres Eintrittes unbestimmt sein. Hierbei handelt es sich um ein charakteristisches Rückstellungskriterium;
 - die Aufwendungen **dem Geschäftsjahr oder einem früheren Geschäftsjahr** zuzuordnen sein. Folglich können künftige innerbetriebliche Maßnahmen, die künftigen Erträgen zuzurechnen sind und deshalb zu den künftigen Aufwendungen zählen, nicht zurückgestellt werden.
- 7C52 Als Anwendungsfälle der **Aufwandsrückstellung** nach § 249 (2) HGB gelten zB geplante Großreparaturen (maschinelle Anlagen, Kraftwerke usw), Gebäuderenovierung, Generalüberholungen von Flugzeugen, Schiffen etc. (sofern Nachholung erst nach Ablauf des folgenden Geschäftsjahres), Instandhaltung (sofern unterlassen und Nachholung erst nach Ablauf des folgenden Geschäftsjahres).
- 7C53 **Nicht rückstellungsfähig** dagegen sind nach herrschender Meinung die in diesem Zusammenhang gelegentlich genannten Maßnahmen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie Reklamemaßnahmen und Werbefeldzüge.
- 7C54 Aufgrund des Passivierungswahlrechts in der Handelsbilanz dürfen Aufwandsrückstellungen nach § 249 (2) HGB in der Steuerbilanz **nicht** gebildet werden.



D Bewertung der Rückstellungen

D 1 Bewertung in der Handelsbilanz

- 7D01 Nach § 253 (1) S. 2 HGB sind Rückstellungen in Höhe des Betrages anzusetzen, der **nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung** notwendig ist. Demnach sind sie in Höhe der wahrscheinlichen Inanspruchnahme des Unternehmens (dh mit dem Betrag, für den die größte Wahrscheinlichkeit besteht) und unter Berücksichtigung der bestehenden Risiken zu bilanzieren.
- 7D02 Soweit der **Betrag einer Rückstellung unbekannt** ist, muss durch Schätzungen möglichst genau festgestellt werden, wie hoch die zukünftige Wertminderung sein wird (zB Rückstellung für Prozessrisiko). Bewertung nach kaufmännischer Beurteilung bedeutet auch, dass das Vorsichtsprinzip zu beachten ist, wobei jedoch bei unsicheren Erwartungen der Bemessung der Rückstellungen nach dem Vorsichtsprinzip besondere Bedeutung zukommt. So ist die Unternehmung hinsichtlich der Rückstellungen für Garantieverpflichtungen und Kulanzleistungen bei neu eingeführten Produkten lediglich auf Vermutungen angewiesen, die sich insbesondere an dem konstruktiven und fertigungstechnischen Ausreifungsgrad des betreffenden Produktes orientieren können. Demzufolge sind solche Rückstellungen für neu eingeführte Produkte im Allgemeinen höher zu bemessen als entsprechende Rückstellungen für bereits jahrelang verkaufte Produkte.
- Wenn **annähernd sichere Werte** (vertrauenswürdige Daten) ermittelt werden können, sind diese anzusetzen. Das ist zB bei Steuerrückstellungen der Fall, die aufgrund der steuerlichen Vorschriften eindeutig berechnet werden können. Die Unsicherheit besteht hier in dem Risiko, dass das Finanzamt oder die Betriebsprüfung Zweifelsfälle anders behandeln als der Bilanzierende.
- Können aufgrund **bestehender Erfahrungen und Daten statistische Wahrscheinlichkeiten** ermittelt werden, so sind die daraus resultierenden Erwartungswerte anzusetzen. Dies tritt unter anderem bei den Pensionsrückstellungen und den Rückstellungen für Garantie- und Kulanzleistungen auf.
- 7D03 Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften können grundsätzlich nur einzeln bewertet werden. Die Höhe entspricht dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Wert der eigenen Leistung und dem Wert der Gegenleistung (Verpflichtungsüberschuss). So ergibt sich bei Beschaffungsverträgen der Rückstellungsbetrag aus der Differenz des vertraglich fixierten Preises und der gesunkenen Wiederbeschaffungskosten.
- Bei drohenden Verlusten aus Absatzgeschäften (zB wegen Faktorpreissteigerungen oder Mehrverbrauch an Faktoren) hingegen errechnet sich die Rückstellung grundsätzlich aus der zu Vollkosten (Selbstkosten) bewerteten Leistung und dem vereinbarten Verkaufspreis.
- 7D04 Rückstellungen können sowohl zur Abdeckung einzelner Risiken als auch zur pauschalen Deckung einer Gruppe gleichartiger Risiken gebildet werden. Insoweit besteht also eine Ausnahme von dem allgemeinen Grundsatz der Einzelbewertung. Dies ist beispielsweise bei gleichen Rückstellungen der Fall, die mit Hilfe statistischer Methoden gebildet werden. Diese Methoden erlauben nämlich eine weitgehend sichere Aussage nur bei Gruppen gleichartiger Fälle (zB Garantie- und Kulanzrückstellungen).
- 7D05 § 253 (1) S. 2 HGB enthält für Rückstellungen in der Handelsbilanz ein ausdrückliches Abzinsungsverbot, soweit die ihnen zugrunde liegenden Verbindlichkeiten keinen Zinsanteil enthalten. Demnach sind im Allgemeinen Verpflichtungen, die erst nach mehreren Jahren zu einem Abfluss von finanziellen Ressourcen führen (zB Rekultivierungsverpflichtungen), in der Handelsbilanz nicht abzuzinsen.



D 2 Bewertung in der Steuerbilanz

7D06 Aufgrund der Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz gilt § 253 (1) S. 2 HGB auch für die Bewertung der Rückstellungen in der Steuerbilanz, wenn in § 6 EStG keine speziellen Regelungen getroffen sind, die die Anwendung des § 253 (1) S. 2 HGB einschränken.

a) Bewertung für gleichartige Verpflichtungen

7D07 Bei der Bewertung gleichartiger Verpflichtungen (Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten, Gewährleistungen ohne rechtliche Verpflichtung, Schadens-, Garantie- und Kulanzrückstellungen) müssen die Erfahrungen in der Vergangenheit aus der Abwicklung derartiger Verpflichtungen berücksichtigt werden, insbesondere der Umstand, dass der Steuerpflichtige nur zu einem Teil der Verpflichtung in Anspruch genommen wird; vgl § 6 (1) Nr. 3a Bu. a EStG.

Die steuerrechtliche Regelung entspricht der handelsrechtlichen Regelung des § 253 (1) S. 2 HGB, wonach Rückstellungen sich aus dem Betrag zusammensetzen, der bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist, um die Verpflichtungen nach den Verhältnissen am Bilanzstichtag zu erfüllen. Der Gesetzesänderung kommt deshalb weitgehend klarstellende Bedeutung zu. Besondere Bedeutung hat diese Regelung im Bereich der Versicherungswirtschaft für Schadensrückstellungen (zB Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle).. Durch die Neuregelung soll insbesondere in der Versicherungswirtschaft bei geeigneten Schätzungsgrundlagen das bisherige beanspruchte Vorsichtsprinzip zurückgedrängt werden. Die Einfügung dieser Vorschrift führt nach herrschender Meinung jedoch zu einer Umkehr der Beweislast.

7D08 Die Rückstellungsbeträge für Garantie- und Kulanzleistungen können einzeln oder pauschal ermittelt werden. Ihre Höhe richtet sich nach den voraussichtlich zu erbringenden Gewährleistungen. Diese sind aus Erfahrungen der Vergangenheit zu schätzen. In der Regel erfolgt die Bemessung der Rückstellung pauschal in Höhe der durchschnittlichen Gewährleistungsaufwendungen der letzten Jahre, gemessen am betroffenen Umsatzvolumen. Unterschiedliche Garantiefristen und produktspezifische Risiken sind bei der Berechnung zu berücksichtigen.

b) Rückstellungen für Sachleistungsverpflichtungen

7D09 Rückstellungen für nicht in Geld zu erfüllende ungewisse Verbindlichkeiten, die auf Sachleistungen gerichtet sind (zB Reparaturen), sind nach § 6 (1) Nr. 3a Bu. b und § 52 (16) EStG nunmehr mit den Einzelkosten und den angemessenen Teilen der notwendigen Gemeinkosten (ohne die abziehbare Vorsteuer) zu bewerten.

Diese mit Argumenten aus der Kostenrechnung begründete Regelung wird von der Literatur abgelehnt. Denn das Gebot eines vollständigen Schuldenausweises erfordert den Ansatz sämtlicher Kosten, die dem Steuerpflichtigen aus der Erfüllung einer Sachleistungsverpflichtung erwachsen. Nach der Neuregelung sind nur die (eingeschränkten) Vollkosten anzusetzen.



c) Berücksichtigung künftiger Vorteile

- 7D10 Bei der Bewertung von Rückstellungen sind alle Vorteile zu berücksichtigen, die mit der Erfüllung der ausgewiesenen Verbindlichkeiten voraussichtlich anfallen werden; vgl § 6 (1) Nr. 3a Bu. c EStG. Dies ist damit zu begründen, dass künftige Einnahmen die später zu erfüllende Verbindlichkeit in ihrer Belastungswirkung mindern werden. Bereits realisierte und unbestritten durchsetzbare Ansprüche sind jedoch gesondert zu aktivieren und nicht bei der Rückstellungsbildung mindernd zu berücksichtigen.

► **Beispiel**

Beim Ausweis einer Rekultivierungsverpflichtung ist zu berücksichtigen, dass der Unternehmer bei der Verfüllung die von dritter Seite zu zahlenden Kippentgelte zu seinen Gunsten vereinnahmen wird.

d) Ansammlungsrückstellungen

- 7D11 Die neue Regelung soll die bisher für sog. Ansammlungsrückstellungen nur auf BFH-Rechtsprechung beruhende Praxis der Ansammlung des Rückstellungsbetrags gesetzlich verankern. Unter Ansammlungsrückstellungen sind dabei die Verpflichtungen zu verstehen, bei denen die am Bilanzstichtag feststehende Verpflichtung unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten auf die Wirtschaftsjahre verteilt werden muss, die für das Entstehen der Verpflichtung ursächlich sind. So sind zB für die Verpflichtung, ein betrieblich genutztes Gebäude nach 10 Jahren abzureißen, wirtschaftlich gesehen diese Jahre in ihrer Gesamtheit ursächlich für das Entstehen der Verpflichtung (die Abbruchverpflichtung für das Gesamtgebäude entsteht jährlich zu einem Zehntel). Es ist daher gerechtfertigt, die Verpflichtung auf die entsprechende Zeitspanne in gleichen Raten verteilt anzusammeln. Vgl. hierzu § 6 (1) Nr. 3a Bu. d S. 1 EStG.
- 7D12 Ansammlungsrückstellungen sind insbesondere auch für die Stilllegung von Kernkraftwerken zu bilden. Steht der Zeitpunkt der künftigen Stilllegung noch nicht fest, so beträgt der Zeitraum für die Ansammlung 25 Jahre; § 6 (1) Nr. 3a Bu. d S. 3 EStG.
- 7D13 Anders zu behandeln sind Rückstellungen für Verpflichtungen, bei denen der Rückstellungsbetrag nicht nur im wirtschaftlichen Sinn, sondern tatsächlich in jedem Wirtschaftsjahr steigt. Das ist zB bei der Verpflichtung zur Rekultivierung eines Grundstücks der Fall, auf dem über einen Zeitraum von 10 Jahren Kies abgebaut werden kann; vgl auch R 6.11 (2) EStR. Am jeweiligen Bilanzstichtag liegt die Verpflichtung zur Rekultivierung des bisher abgebauten Grundstücksteils in vollem Umfang vor. Die hierfür künftig aufzuwendenden Kosten sind in vollem Umfang zu passivieren. Entsprechendes gilt für die Rekultivierungsverpflichtung für den bis zum nächsten Bilanzstichtag abgebauten Grundstücksteil. In diesen Fällen steigt die Rückstellung aufgrund tatsächlich gestiegener Verpflichtung. Eine Ansammlung ist damit nicht verbunden, sodass § 6 (1) Nr. 3a Bu. d EStG sich nicht auf diese Sachverhalte beziehen kann.



e) Abzinsung der Rückstellungen für Verpflichtungen

7D14 Ab 1999 wurde auch für Sachleistungsverpflichtungen, bei denen der Zeitraum bis zum Beginn der Erfüllung maßgebend ist, ein allgemeines Abzinsungsgebot eingeführt. Verpflichtungen, aus denen der Steuerpflichtige voraussichtlich erst nach einer Zeit von einem Jahr und von mehr als einem Jahr in Anspruch genommen wird, sind danach mit einem Zinssatz von 5,5 % p.a. abzuzinsen. Dies gilt nicht, wenn die voraussichtliche Laufzeit am Bilanzstichtag **weniger als 12 Monate** beträgt oder die Verpflichtung verzinslich ist bzw auf einer Anzahlung oder Vorausleistung beruht. Die Gesetzesbegründung führt dazu aus, dass unverzinsliche ungewisse Geldleistungsverpflichtungen bei längerer Laufzeit wirtschaftlich weniger belastend als marktüblich verzinsten Schulden seien; vgl § 6 (1) Nr. 3a Bu. e EStG.

► Beispiel

Die A-KG ist verpflichtet, das Betriebsgebäude, das von ihr im Januar 05 auf dem von X gepachteten Grundstück errichtet wurde, nach Ablauf der Pachtzeit abreißen zu lassen, weil das Grundstück in unbebautem Zustand an X zurück zu geben ist. Die Kosten für die mit dem Abriss im Zusammenhang stehenden Arbeiten betragen (jeweils nach den Verhältnissen zum Bilanzstichtag):

zum 31.12.05:	440.000 €
zum 31.12.06:	455.000 €

Der Pachtvertrag (Beginn 01.01.05) läuft am 31.12.05 noch genau neun Jahre.

In welcher Höhe sind Rückstellungen zu bilden?

Lösung

Die voraussichtlichen Aufwendungen zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes stellen wirtschaftlich Aufwand für die gesamte Pachtdauer dar. Es ist deshalb eine Rückstellung für die Abbruchverpflichtung mit den linearen anteiligen Kosten (vgl § 6 (1) Nr. 3a Bu. d EStG) und den jeweils gültigen Preisverhältnissen an jedem Stichtag zu bilden. Dabei ist eine Abzinsung vorzunehmen, da die Laufzeit jeweils mehr als 1 Jahr beträgt.

<u>31.12.05:</u>	Kosten 440.000 € x 1/10 x 0,618 (Laufzeit noch neun Jahre, Tabelle 1 zu § 12 (3) BewG) = 27.192 €
<u>31.12.06:</u>	Kosten 455.000 € x 2/10 x 0,652 (Laufzeit noch acht Jahre, Tabelle 1 zu § 12 (3) BewG) = 59.332 €

Zur Abzinsung vgl auch oben Kapitel 6 C 5 Bewertung von Verbindlichkeiten in der Steuerbilanz.

Die abgezinsten Rückstellungen können entweder in voller Höhe mit dem Erfüllungsbetrag auf der Passivseite und der Zinsbetrag aktiv abgegrenzt werden oder der Rückstellungsbetrag ist zunächst mit dem Barwert anzusetzen und dann im Zeitablauf zu erhöhen.



f) Rückstellungen für Steuern

- 7D15 Eine Rückstellung für die voraussichtliche Gewerbesteuerabschlusszahlung eines Wirtschaftsjahres ist nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu berücksichtigen. Dabei ergibt sich das folgende Problem: Die Gewerbesteuer ist als Betriebsausgabe von ihrer eigenen Bemessungsgrundlage abzugsfähig. Aus Gründen der Vereinfachung ist in R 4.9 (2) EStR normiert, dass die Gewerbesteuer mit 5/6 des Betrages angesetzt wird, die sich ohne Berücksichtigung der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe ergeben würde („5/6-Methode“). Diese vereinfachende Berechnung führt nur dann zu genau zutreffenden Ergebnissen, wenn sich der Gewerbesteuerhebesatz auf exakt 400 % des Gewerbesteuermessbetrages beläuft. Es bleibt dem Steuerpflichtigen unbenommen, die Rückstellung auch auf Grundlage exakter Berechnungen zu ermitteln.

► Beispiel

Der Gewerbeertrag einer KG beträgt (vor Freibeträgen und vor Bildung einer Gewerbesteuerrückstellung) 648.500 €. Der Hebesatz der zuständigen Gemeinde beträgt 400 %, die geleisteten Gewerbesteuervorauszahlungen haben 80.000 € betragen. Zu- und Abrechnungen (§§ 8, 9 GewStG) sind nicht vorzunehmen.

Es ergeben sich folgende Berechnungen nach der 5/6 Methode:

	648.500 €
./. Freibetrag:	24.500 €
./. Staffelfreibetrag (1%-5%):	24.000 €
Gewerbeertrag vor Rückstellung:	600.000 €
x 5/6 R 4.9 (2) EStR, Rundung nicht erforderlich:	500.000 €
x 5 %:	25.000 €
x 400 %:	100.000 €
abzüglich Vorauszahlungen:	80.000 €
Zuführung zur Rückstellung somit:	20.000 €
Endgültiger Gewinn / Gewerbeertrag:	628.500 €

- 7D16 Alternativ kann die Gewerbesteuerrückstellung nach der so genannten „Divisormethode“ ermittelt werden, die aber die genaueren Ergebnisse liefert. Die Vorgehensweise ist ähnlich wie bei der 5/6-Methode. Lediglich die letzte Berechnung ist anders: Statt Multiplikation mit 5/6 teilt man die vorläufige Gewerbesteuer durch einen Divisor, der sich im Falle der GmbH und bei Einzelunternehmen/Personengesellschaften mit Gewerbeertrag über 72.500 € wie folgt berechnen lässt



► **Beispiel**

Hebesatz: 300 %.

$$D = 1 + \text{Steuermesszahl} \times \text{Hebesatz}$$

$$D = 1 + 5 \% \times 300 \% = 1 + 0,05 \times 3 = 1 + 0,15 = 1,15$$

Liegt der Gewerbeertrag im Staffelnbereich, also unterhalb von 72.500 €, so kann ein genaues Ergebnis ohne Proberechnung nur nach einem mathematisch sehr aufwendigem Verfahren ermittelt werden.

- 7D17 Wird die **Divisor-Methode** angewandt, wird bei der Staffelung wird der Divisor mit Hilfe der höchsten erreichten Steuermesszahl (Staffelzahl) berechnet.

► **Beispiel**

Gewerbeertrag	50.000 €		
Freibetrag	24.500 €		
stpfl. Gewerbeertrag	25.500 €		
Steuermesszahl 1 %	12.000 €	=	120
Steuermesszahl 2 %	12.000 €	=	240
Steuermesszahl 3 %	1.500 €	=	<u>45</u>
			405
Steuermessbetrag \times Hebesatz 300 % = GewSt	1.215 €		

Somit höchste erreichte Steuermaßzahl (Staffelzahl): 3 %

$$\text{Divisor} = 1 + \text{höchste Staffelzahl} \times \text{Hebesatz}$$

$$= 1 + 3 \% \times 300 \% = 1 + 0,03 \times 3 = 1,09$$

$$= 1:215 : 1,09 = \underline{1.115 \text{ €}} = \text{GewSt}$$

► **Hinweis**

Ab dem Veranlagungszeitraum 2008 entfallen diese Berechnungen steuerlich ersatzlos, da nach der dann gültigen Rechtslage die Gewerbesteuer (incl. steuerlicher Nebenleistungen) nicht mehr als abzugsfähige Betriebsausgabe zu berücksichtigen ist, § 4 Abs. 5b EStG nF.

- 7D18 Nach § 233a (1) AO sind Steuernachzahlungen mit 0,5 % pro Monat = 6 % pro Jahr zu verzinsen. Der Zinslauf beginnt jedoch erst 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Steueranspruch



entstanden ist. Wird zum Bilanzstichtag 31.12. eine Rückstellung für die Gewerbesteuer gebildet, ist diese u. U. für 15 Monate abzuzinsen, nämlich dann, wenn zu erwarten ist, dass die Gewerbesteuer erst nach mehr als 15 Monaten seit Ende des betreffenden Kalenderjahres festgesetzt wird.

► **Beispiel 1**

Für das Jahr 04 hat A eine Gewerbesteuerrückstellung i. H. von 10.000 € ermittelt. Die Gewerbesteuererklärung wird erst am 28.02.06 beim Finanzamt eingereicht, der GewSt-Bescheid wird am 02.06.06 bekannt gegeben, die Gewerbesteuernachzahlung in Höhe von 10.000 € festgesetzt.

Ab 01.04.06 ist der Nachzahlungsanspruch zu verzinsen, bis 31.03.06 war die Verbindlichkeit unverzinslich, § 233a (1) AO. Am 31.12.04 ist die Rückstellung so zu bewerten, als ob die Gewerbesteuerschuld nach 15 Monaten getilgt wird.

Tabellenwert am Ende des 1. Jahres =	0,948
Tabellenwert am Ende des 2. Jahres =	0,898
Differenz =	0,050
Davon 3/12 =	0,0125
Interpolierter Wert: 0,948	
./ 3/12 der Differenz 0,0125 =	0,9355

Die Rückstellung zum 31.12.04 beträgt somit $10.000 \text{ €} \times 0,9355 = 9.355 \text{ €}$

Am 31.12.05 besteht die Unverzinslichkeit nur noch für 3 Monate, also weniger als 1 Jahr, sodass keine Abzinsung vorzunehmen ist. Durch die Erhöhung der Rückstellung für die Gewerbesteuer 04 entsteht in der Bilanz 05 ein („zusätzlicher“) Gewerbesteueraufwand von 645 €

- 7D19 Zinsen aus Steuernachzahlungen sind, da sie steuerliche Nebenleistungen sind, nicht nach § 233 a AO zu verzinsen, sodass insoweit immer eine unverzinsliche Verbindlichkeit vorliegt. Soweit die Zinsverbindlichkeiten für betrieblich veranlasste Steuern eine Laufzeit von mindestens 12 Monaten haben, sind sie demnach bei der Bilanzerstellung entsprechend der Vorschrift des § 6 (1) Nr. 3a EStG abzuzinsen.
- 7D20 Rückstellungen wegen Steuernachzahlungen aufgrund einer durchgeführten Außenprüfung müssen zu Lasten des Jahres passiviert werden, zu dem die einzelne Steuerschuld (KSt, USt und GewSt) wirtschaftlich gehört. Zum zutreffenden Ausweis in der jeweiligen Steuerbilanz des Jahres bedarf es somit einer Bilanzberichtigung.



g) Bewertung der Pensionsrückstellungen

- 7D21 Bei der Bewertung der Pensionsrückstellungen ist zu unterscheiden, ob sich die Rückstellung auf eine bereits laufende Rente oder auf eine Rentenanswartschaft bezieht.
- 7D22 Eine **Rückstellung für eine bereits laufende Rente** (dh der Versorgungsfall ist eingetreten) ist mit dem nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelten Barwert zu bewerten, § 253 (1) S. 2 HGB; dh bei der Bewertung sind Zinsen, Zinseszinsen und Sterbewahrscheinlichkeiten zu berücksichtigen. Der Barwert ist der Wert der diskontierten zu erwartenden Pensionsleistungen.
- 7D23 Handelt es sich um **Rückstellungen für Pensionsanswartschaften** (dh Versorgungsverträge, bei denen der Versorgungsfall noch nicht eingetreten ist), so ist bei der Bewertung zu beachten, dass die Rückstellung in dem Jahr, in dem die Altersgrenze erreicht wird, dem kapitalisierten Wert der zu erwartenden Pensionsleistungen zu entsprechen hat. Dieser Betrag ist in der Zeit von der Entstehung der Versorgungsverpflichtung bis zum vertraglichen Eintritt des Versorgungsfalles versicherungsmathematisch gleich verteilt über entsprechende Rückstellungszuführungen anzusammeln. Der zu bilanzierende Rückstellungswert ergibt sich somit aus dem Answartschaftsbarwert - dieser entspricht dem versicherungsmathematisch ermittelten Wert der gesamten Pensionszahlung zum Zeitpunkt der Rückstellungsbildung - abzüglich der auf die restliche Vertragslaufzeit entfallenden Annuitäten.
- 7D24 Nach Eintritt des Versicherungsfalles ist die Pensionsrückstellung exakt aufzulösen, der Rückstellungsbetrag darf nur in Höhe der Differenz zwischen dem versicherungsmathematischen Barwert am Schluss des Wirtschaftsjahres und am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres gemindert werden; R 6a (22) EStR. Es ist nicht mehr zulässig, die jährlichen Pensionszahlungen voll von den Rückstellungen abzuziehen (buchhalterische Methode).
- 7D25 Pensionsrückstellungen werden gem § 6a EStG nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik gebildet. Hierfür wurden bisher in der Regel die sog. Heubeck-Richttafeln 1983 verwendet. Diese wurden Ende Oktober 1998 durch die Heubeck-Richttafeln 1998 abgelöst, die von der Finanzverwaltung als mit den anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen übereinstimmend akzeptiert werden. Diese „neuen“ Richttafeln berücksichtigen insbesondere die gestiegene Lebenserwartung sowie eine verringerte Invalidisierungswahrscheinlichkeit. Sie führen deshalb in der Regel zu einer Höherbewertung der Pensionsrückstellungen. Für normalgeschichtete Bestände wird diese Erhöhung vorsichtig mit 4 % bis zu 8 % gegenüber den Altwerten (Richttafeln 1983) geschätzt.